



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

Tessa Hofmann (Arbeitsgruppe Anerkennung – Gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V.)

Das Massaker von Sumgait im Kontext des ungelösten Karabach-Konflikts

Vortrag auf der Gedenkveranstaltung „Das darf nie wieder geschehen!“ in der Evangelischen Luisenkirche, Berlin-Charlottenburg, 03.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,
Eminenz Bekjian,
Exzellenz Martirosyan,

Das Motto unserer heutigen Mahnwache und Gedenkveranstaltung lautet: „Das darf nie wieder geschehen!“ Eine solche Forderung ruft die Frage hervor, ob die Gefahr einer Wiederholung besteht, und falls ja, warum bzw. wie ihr begegnet werden kann und soll. Von den Ereignissen in der Zerfallsperiode der Sowjetunion trennt uns inzwischen fast ein Vierteljahrhundert bzw. eine Generation. Der wachsende Zeitabstand verlangt und ermöglicht eine umfassende Analyse. Dafür bieten sich zwei unterschiedliche Bezugsrahmen an.

Denn zum einen lässt sich organisierte Massengewalt, wie sie Ende Februar 1988 an der armenische Bevölkerung von Sumgait verübt wurde, als charakteristisches Ereignis beim Zerfall imperialer Staaten auffassen. Ein derartiges Imperium bildeten sowohl das Russische Reich, als auch die Sowjetunion als Nachfolgestaat des Russischen Reiches. In der Endphase beider Staaten massierten sich Exzesse an ethnischen bzw. religiösen Minderheiten. Das Wort Pogrom, das bekanntlich russischen Ursprungs ist, deutet bereits auf solche Zusammenhänge hin. Im europäischen Teil des Russischen Reiches an jüdischen Minderheiten verübt, bildeten Pogrome im frühen 20. Jahrhundert eine Sonderform organisierter Massengewalt insofern, als diese sich als spontane Erhebung bzw. Ausschreitung einer gewaltbereiten Mehrheit gegen Minderheiten tarnt. Denn in der Regel wurden Pogrome von örtlichen oder regionalen Machthabern geschürt und von der Zentralmacht zumindest geduldet. Im Südkaukasus richtete sich organisierte Gewalt im frühen 20. Jahrhundert gegen armenische Minderheiten in den damaligen Gouvernements Jelisawetpol, Baku und Tiflis. Wo Armenier allerdings in der Lage waren, sich bewaffnet zur Wehr zu setzen, nahm sie Züge von Bürgerkrieg an. Sowohl die Massaker von 1904/5, als auch 1918-1920 sind deshalb in die zeitgenössische Publizistik als erster bzw. zweiter armenisch-tatarischer Krieg eingegangen. Transformationsperioden mit ungeklärten Herrschaftsverhältnissen und der zunehmenden Schwächung der Zentralgewalt scheinen für Gewaltexzesse an Minderheiten besonders anfällig. Insofern fallen die



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

Höhepunkte von Pogromen an armenischen Minderheiten im Südkaukasus nicht zufällig in die Krisenjahre 1904/5, 1918-1920 sowie 1988 bis 1990.

Es ist aber auch eine grenzübergreifende Deutung möglich, wobei Ereignisse im benachbarten Osmanischen Reich bzw. der Türkei mit denen im russisch beherrschten Südkaukasus in einen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden. Eine solche Sicht ist sowohl auf türkischer bzw. aserbajdschanischer, als auch auf armenischer Seite verbreitet. Auf türkischer und aserbajdschanischer Seite wird sie mit der Formel „ein Volk in zwei Staaten“ umschrieben und in der politischen Praxis mit einer behaupteten Interesseneinheit beider Staaten bzw. Nationen verknüpft. Am vergangenen Wochenende haben wir die auf Armenierhass beruhende Aktionseinheit von türkischen und aserbajdschanischen Demonstranten auf zahlreichen Demonstrationen nicht nur in der Türkei und Aserbaidschan, sondern auch in London, Brüssel, Paris und München erleben müssen. Die Demonstranten wandten sich zum einen gegen die – in ihrer Wortwahl – „armenische Völkermordlüge“ und bezichtigten ihrerseits Armenier kollektiv des Völkermords. In der nationalistisch aufgeladenen Atmosphäre vom vorigen Wochenende war die armenische Gemeinschaft Istanbuls einschließlich der etwa 13.000 Arbeitnehmerinnen aus Armenien unmittelbar gefährdet. Es tut gut zu wissen, dass unsere Menschenrechtskollegen in der Türkei die Lage ähnlich bedrohlich einschätzten und entsprechend handelten: Der Istanbuler Zweig des Menschenrechtsvereins IHD sowie die antirassistische Menschenrechtsorganisation DurDe erstatteten Anzeige wegen Volksverhetzung und Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Trotzdem belegt das Beispiel der antiarmenischen Demonstrationen die großen Gefahren ethnisierender Betrachtungen und kollektiver Schuldzuweisungen.

Falls wir uns bei der Einschätzung gegenwärtiger und künftiger Gefahren nur an die Indizien halten, dann muss festgestellt werden, dass durch wiederholte Staatsschwäche und Transformationen im Südkaukasus wiederholte Massaker an Armeniern stattfinden konnten, die eine weitgehende Entarmenisierung bzw. eine wachsende Monoethnisierung im heutigen aserbajdschanischen Staatsgebiet bewirkten. Ob dieses Ergebnis einem vorgefassten Plan entsprang oder nicht, erscheint mit Blick auf den Befund zunächst nebensächlich. Wesentlicher kommt mir die Frage vor, welche anhaltenden Belastungen sich aus den juristisch niemals aufgearbeiteten Verbrechen im Zeitraum 1988 bis 1990 ergeben.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzustellen, dass die Massaker in Sumgait und anschließend in zahlreichen anderen Städten und Dörfern Aserbaidschans eine unmittelbare Folge des Karabach-Konflikts darstellten. Hier reagierten auf unterschiedlichen Entscheidungsebenen Machthaber in Aserbaidschan, von Sumgait über Baku bis Moskau, auf eine zum damaligen Zeitpunkt gewaltfreie Bürgerbewegung einer regionalen ethnischen Mehrheit. Zivile Entscheidungsträger und militärische Befehlshaber nahmen 1988 zumindest duldsam hin, dass sich organisierte und von den Sumgaiter Ortsbehörden sogar mit Einwohnerlisten ausgestattete Totschlägerbanden drei Tage lang an ihren wehrlosen Mitbürgern aus-



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

toben durften, ohne dass die Sicherheitskräfte zum Schutz der Zivilbevölkerung einschritten und ohne dass sich die Täter außerhalb des Jugendstrafrechts gerichtlich verantworten mussten. Ein krasseres Zusammenspiel von ziviler Gewalt und regulärem Militär gab es nur im letzten Jahr sowjetischer Staatlichkeit während der berüchtigten „Operation Ring“. Damals wurden unter dem Vorwand von Ausweiskontrollen sowie Waffenbeschlagnahmung 24 armenische Dörfer des Autonomen Gebiets Berg-Karabach sowie der Bezirke Schahumjan und Chanlar entvölkert. Nach armenischen Angaben betraf die Zwangsaussiedlung zwischen fünf- bis zehntausend, nach aserbaidischen sogar 32.000 Menschen¹. Bei der mit schie-rem Terror durchgeführten Aktion starben bis zu 170 Armenier.²

Entschlossenheit zur vollständigen Eliminierung armenischer Präsenz zeigte sich auch in der Radikalität, mit der das seit 1988 zunehmend nationalistisch inspirierte Aserbaidischland das architektonische Kulturerbe der Armenier beseitigte. Am umfassendsten gelang dies in Nachitschewan, wo Armenier bis zu ihrer endgültigen Vertreibung und Ausbürgerung ab dem Jahr 1920 eine relative Bevölkerungsmehrheit von 40% gebildet hatten. Auch die in diesem historischen armenischen Siedlungsgebiet zahlreich vorhandenen sakralen Baudenkmäler haben zum großen Teil nicht überdauert. Das krasseste und wegen der Dimension der Zerstörung berüchtigtste Beispiel bildet der historische Friedhof nahe der alten armenischen Hauptstadt Nachitschewans, Dschura. Dort befand sich die größte Sammlung armenischer Grab- bzw. Kreuzsteine, deren historischer, ästhetischer und materieller Wert nicht nur darin bestand, dass sie einen eigenständigen Regionalstil innerhalb der armenischen Steinplastik repräsentierten, sondern dank ihrer Inschriften zahlreiche historisch wichtige Informationen enthielten. Alexandre de Rhode, ein französischer Jesuit und Missionar, der Mitte des 17. Jahrhunderts die Region bereiste, hatte damals an die zehntausend Kreuzsteine auf dem Friedhof registriert, sämtlich in gutem Erhaltungszustand und aufrecht stehend. Als Anfang des 20. Jahrhunderts eine Eisenbahnstrecke entlang der russischen Grenze am Araxfluß gebaut wurde, wurden an die 4.000 Kreuzsteine schwer beschädigt oder zerstört. Die Zählungen und Dokumentationen durch den armenischen Fotografen Aram Wruryr im Jahr 1915 und den Historiker S. Ter-Awetisjan in den Jahren 1938-1939 belegen, dass inzwischen weitere Grabsteine mutwillig beschädigt worden waren.

Allerdings überstand die Mehrzahl der noch vorhandenen Baudenkmäler auf dem Friedhof von Dschura auch die Sowjetzeit. Die entscheidende und irreversible Zerstörung setzte erst

¹ Ein aserbaidischer Sprecher auf einer Pressekonferenz in Moskau am 22. Mai 1991

² United Nations, Human Rights Committee: Consideration of reports submitted by states parties under Article 40 of the Covenant: Initial reports of states parties due in 1997; addendum; Armenia. § 29. Internet-Fundstelle: [wysiwyg://1152/hhttp://www2.hri...ion/bodies/ccpr-c-92-add2.html](http://www2.hri...ion/bodies/ccpr-c-92-add2.html), S. 5



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

1998, also im inzwischen unabhängigen Aserbaidschan ein, als 800 Kreuzsteine entfernt wurden. Nach Protesten der UNESCO kam die Vernichtungsaktion zwar vorübergehend zum Stillstand, wurde aber ab Dezember 2005 bis Anfang März 2006 in nur drei Monaten fortgeführt. In diesem kurzen Zeitraum erfolgte die abschließende und vollständige Vernichtung einer über eintausendjährigen Kultur- und Kultstätte, wobei die Bruchstücke bereits zerschlagener Kreuz- und Grabsteine in den Arax geworfen wurden, der unterhalb des sich über einen Berghang erstreckenden Friedhofes fließt. Das Friedhofsgelände selbst wurde eingeebnet und dient seither der aserbaidischen Armee als Schießstand, die auf den Gebeinen von 32 Generationen armenischer Toter ihre Übungen durchführt.

Das makabre Beispiel zeigt, dass Aserbaidschan unter Verletzung von mindestens vier internationalen Abkommen der UNESCO und weitgehend unbeeindruckt von deren Protest oder dem Protest des armenischen Nachbarstaats vorgehen konnte. Aserbaidschan verletzte im Übrigen auch seine eigene Verfassung von 1995, deren Artikel 77 jeden Bürger des Landes zum Schutz historischer und kultureller Denkmäler verpflichtet. Freilich hat das postsowjetische Aserbaidschan meiner Kenntnis nach armenische Kulturdenkmäler niemals als solche qualifiziert, weder in Nachitschewan, noch anderswo. Eine gewisse Ausnahme bildet die Kirche des Hl. Erleuchters Grigor in Baku, die allerdings im Vergleich mit dem Friedhof von Dschura von weit geringerer kunsthistorischer Bedeutung ist. Erst 1871 errichtet, wurde diese einzige armenische Kirche Bakus, die die Sowjetzeit überstanden hatte, 1990 während des Pogroms gegen die Bakuer Armenier schwer beschädigt und dann geschlossen. Seit 2002 heißt es in der aserbaidischen und internationalen Medienberichterstattung, dass die Kirche restauriert werden und der Verwaltung des aserbaidischen Präsidenten als Archiv dienen soll, angeblich unter Erhalt der ursprünglich 5.000 Bücher aus der einstigen armenischen Kirchenbibliothek. Den jüngsten Medienberichten aus dem Jahr 2011 zufolge sind die Restaurierungen jedoch noch immer nicht abgeschlossen. Es ist kennzeichnend für das gegenwärtige Gefährdungspotenzial, dass selbst die Umwidmung einer Kirche in ein Behördenarchiv und eine diesem Zweck dienende Restauration von aserbaidischen Behörden bzw. Medien mit dem ungelösten Karabachkonflikt verknüpft werden. Der stete Hinweis auf die armenische Besetzung aserbaidischer Kulturdenkmäler und die ausstehende Lösung des Karabachkonflikts machten bisher jedes einstige armenische Gotteshaus auf aserbaidischem Staatsgebiet zu einer Art Geisel dieses Konflikts

Der wichtigste Grund für die Annahme einer unverminderten Gefährdung scheint darin zu liegen, dass der aserbaidische Versuch zur militärischen Unterwerfung des unbotmäßigen Karabach 1994 scheiterte und dass Aserbaidschan seither wirtschaftlich, politisch und militärisch darauf rüstet, seine Niederlage durch einen erneuten Krieg zu revidieren. Das Regime unter Vater und Sohn Alijew hat sich über die Jahre nicht nur in eine immer hemmungslosere Kriegsrhetorik hineingesteigert, sondern auch ein für Armenien und Berg-Karabach mörderisches Hoch- und Wettrüsten betrieben, mit dem erklärten Ziel, mit dem eigenen Militärhaushalt den gesamten Staatshaushalt des armenischen Nachbarlandes zu



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

überbieten. Die aserbaidische Führung weiß allerdings auch, dass sie ohne Zustimmung Russlands und des Westens keine großen Kriegshandlungen in der Region durchsetzen kann und plant stattdessen blitzschnelle, lokale Operationen mit zwei oder drei Brigaden, darunter möglicherweise auch die beiden von Amerikanern ausgebildeten Spezialeinheiten.

Im Kontext der anhaltenden Bedrohung erscheinen psychologische und propagandistische Aspekte fast ebenso wichtig wie militärische. Seit den Tagen der antisowjetischen Volksfront pflegt das offizielle Aserbaidschan die Vorstellung, Opfer armenischer Vernichtungsabsichten zu sein, wobei die eigene politische und historische Verantwortung völlig ausblendet wird. Eine derartige Diskrepanz zwischen Realität und Wahrnehmung kennzeichnet übrigens auch das Denken von Völkermordtätern, die ihre mörderischen Handlungen stets aus einer konstruierten Notwendigkeit zur präventiven Selbstverteidigung ableiten. Der offizielle Geschichtsdiskurs in Aserbaidschan blendet sämtliche Massaker an jeweils Tausenden von Armeniern in den Jahren 1905, 1918, 1920 sowie an Hunderten von Opfern in den Jahren 1988 bis 1990 völlig aus und fokussiert ausschließlich auf Ereignisse im März 1918 sowie im Februar 1992.

In diesem Zusammenhang erscheint es erforderlich, Aserbaidschans Mythos um die Kleinstadt Chodschalü zu dekonstruieren, deren restliche Zivilbevölkerung Ende Februar 1992 bei der Flucht aus der von karabach-armenischen Einheiten umschlossenen Siedlung unter Beschuss geriet – allerdings, wie von karabach-armenischer Seite dagegen gehalten wird, nicht in dem von Armeniern kontrollierten Abschnitt, sondern erst nahe der damals noch von aserbaidischen Streitkräften gehaltenen Kreisstadt Agdam. Bereits in der zeitgenössischen Publizistik haben ausländische und aserbaidische Journalisten darauf hingewiesen, dass nicht nur die aserbaidischen Angaben über die Zahl der zivilen Opfer aus Chodschalü schnell eskalierten, sondern vor allem die Fotoberichterstattung, was darauf schließen ließ, dass die Leichen der Erschossenen posthum zerstückelt wurden. Damit, so der Verdacht, sollten gleich zwei Gegner der „Volksfront“ getroffen werden: die Armenier sowieso, aber auch der als erster Präsident des postsowjetischen Aserbaidschan amtierende ehemalige Erste Sekretär der aserbaidischen KP, Ajas Mutalibow. Nach seinem Sturz verselbständigt sich der Mythos um ein Massaker armenischer Kämpfe in Sumgait und wuchs sich zum Vorwurf des Genozids aus.

Lassen Sie es mich mit aller Deutlichkeit und unmissverständlich sagen: Menschenrechte sind unteilbar. Wer die Opfer organisierter Massengewalt in Aserbaidschan im Zeitraum 1988 bis 1990 beklagt, darf nicht die Augen vor den zivilen Opfern des anschließenden Krieges verschließen, den das inzwischen unabhängige Aserbaidschan Ende 1991 Karabach aufzwang. Dazu gehören die Opfer der völkerrechtswidrig aus der Luft angegriffenen, unverteidigten Hauptstadt Stepanakert ebenso wie die ausschließlich zivilen Massakeropfer des karabach-armenischen Grenzdorfes Maghara vom März 1992 und natürlich auch die zivilen Opfer von Chodschalü vom Februar 1992. Die primäre Verantwortung für Chodschalü, so



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

habe ich bereits 1992 in der Zeitschrift „pogrom“ der Gesellschaft für bedrohte Völker geschrieben, liegt in der Entscheidung der aserbajdschanischen Führung, die Bevölkerung dieses vormaligen Dorfes durch Ansiedlung von Flüchtlingen zu erhöhen, um den Status einer Stadt zu erlangen. Bei den Flüchtlingen handelte es sich um ursprünglich aus Südwestgeorgien stammende türkischsprachige Meßcheten, deren Vorfahren von Stalin Ende 1944 nach Mittelasien deportiert worden waren. Im usbekischen Ferganatal fielen sie 1989 Pogromen der Mehrheitsbevölkerung zum Opfer, was zur Flucht und in den meisten Fällen zur erneuten Zwangsumsiedlung der Überlebenden führte. Der Großteil, nämlich 70.000 Menschen, wurde damals nach Aserbajdschan deportiert. Die Ansiedlung der Meßcheten in einer Region, die seit 1988 zum Konflikt- und Ende 1991 sogar zum Kriegsgebiet geworden war, war auch nach damaligen Maßstäben unverantwortlich. Wer eine durch zwei Deportationen und durch Pogrome bereits traumatisierte Bevölkerungsgruppe wissentlich der Wiederholungsgefahr aussetzt, dem ist auch das zynische Kalkül ihrer posthumen propagandistischen Verwendung zuzutrauen. Die Toten aus Chodschalu besitzen, ebenso wie die Toten aus Sumgait, Baku und anderen Orten, das Recht auf eine Prüfung der Todesumstände, die durch internationale Wahrheitskommissionen festgestellt werden müssten. Vor allem aber würde es den Lebenden helfen, wenn die Ereignisse von propagandistischer Spekulation befreit würden, so dass eine Versachlichung eintreten kann.

Kehren wir aus Chodschalu zur Frage des aktuellen Bedrohungspotenzials zurück: Der letzte Faktor, der die Gefahr neuerlicher Gewalt in sich birgt, ist der ungelöste Territorialkonflikt selbst. Die Schwierigkeiten der Konfliktlösung bestanden und bestehen von Anfang an im Antagonismus zwischen dem nationalen Selbstbestimmungsrecht und dem Anspruch auf territoriale Integrität, der bereits in der letzten sowjetischen Verfassung von 1977 in den Artikeln 70 und 77 enthalten war. Seit ihrer Gründung 1994 ist es der so genannten Minsker Gruppe der OSZE nicht gelungen, eine Friedensregelung zu finden, die sowohl dem karabach-armenischen Anspruch nach Selbstbestimmung, als auch dem aserbajdschanischen Beharren auf der Durchsetzung seiner territorialen Ansprüche gerecht wird. Hier und heute besteht nicht die Möglichkeit einer umfassenderen Analyse der Schwierigkeiten der Konfliktbeilegung. Ich möchte stattdessen abschließend zwei Punkte hervorheben, die mir als Mindestvoraussetzungen für einen Fortschritt bzw. Abbau des Bedrohungspotenzials erscheinen:

- 1) Auf Vorschlag des damaligen armenischen Präsidenten Lewon Ter-Petrosjan wurde Berg-Karabach 1997 von den Verhandlungen in der Minsker Gruppe ausgeschlossen. Als Hauptbetroffene muss Karabach aber wieder an den Verhandlungen auf allen Ebenen beteiligt werden. Zurzeit ist nur Armenien ständiges Mitglied der Minsker Gruppe, gegenüber der Türkei und Aserbajdschan. Die weiteren Mitglieder Belarus, Deutschland, Italien, Schweden und Finnland gleichen dieses Missverhältnis nicht aus.



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

- 2) Um den ungelösten Konflikt zu entmilitarisieren erscheint es unerlässlich, dass alle beteiligten Seiten ein Gewaltverzichtsabkommen unterzeichnen. Denn gerade angesichts des erheblichen Bedrohungs- und Konfliktpotenzials bildet bereits dessen Demilitarisierung einen Erfolg.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vgl. auch den Vortrag

Von Sumgait bis Baku: Versuch einer menschenrechtlichen Beurteilung

Vortrag auf der Gedenkveranstaltung „Das hätte nie geschehen dürfen!“ im Rathaus Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf, 27. Februar 2010

<http://www.aga->

[online.org/news/attachments/Tessa_Hofmann_Vortrag_Gedenkfeier_Sumgait_270202010.pdf](http://www.aga-online.org/news/attachments/Tessa_Hofmann_Vortrag_Gedenkfeier_Sumgait_270202010.pdf)